



# synodenBESCHLUSS

zur Vorlage 1.1.5.

6. Tagung der 19. Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld,  
21. bis 24. Mai 2023

## Theologisch-ethische und rechtliche Bewertungen zur Neuregelung des assistierten Suizids

Bielefeld, 24. Mai 2023

BESCHLUSS:

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen beschließt:

Theologisch-ethische und rechtliche Bewertungen zur Neuregelung des assistierten Suizids

Die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts gebotene Neuregelung des assistierten Suizids bedarf nach Auffassung der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) in Übereinstimmung mit der Karlsruher Rechtsprechung der Einbettung in eine wirksame Suizidprävention und in einen umfassenden Ausbau der palliativen Versorgung von Menschen in der Sterbephase. Somit ist der Umbau der Gesellschaft hin zu lokalen, miteinander vernetzten caring communities notwendig, in denen alle Menschen einen Platz zur Selbstentfaltung und zur Selbstwirksamkeit in sorgenden Beziehungen erhalten, gerade in schweren Krisen und in der letzten Lebensphase.

Das biblische Zeugnis wie die reformatorische Tradition stehen für eine Kultur der Lebensbejahung, die durch ein solidarisches Ethos der Mitmenschlichkeit geprägt ist. Menschen sind zur umfassenden Gemeinschaft bestimmt, mit Gott, miteinander und mit den Mitgeschöpfen.

Sie haben ein unbedingtes, jeder Fähigkeit und Entfaltungsmöglichkeit vorausliegendes Lebensrecht, das ihnen mit der Gabe des Lebens vom Schöpfer verliehen worden ist und durch nichts aufgehoben werden kann, auch nicht durch Krankheit, Alter oder Behinderung. Dieses Lebensrecht ist mit der besonderen Würde des Menschen zusammen zu denken, die biblisch Gottebenbildlichkeit heißt und die eine der historischen Wurzeln des neuzeitlichen Konzepts der Menschenwürde ist. Die Besonderheit des theologischen Begriffs von menschlicher Würde besteht darin, dass sie über das Denkvermögen, den Geist, des Menschen hinausreicht: der Mensch ist in dieser Sicht mehr als ein rationales Lebewesen, nämlich eine Person, für die es wesentlich ist, in Beziehungen zu leben. Auf der mitmenschlichen Ebene bedeutet dies, füreinander Sorge zu tragen und Verantwortung für ein gedeihliches Zusammenleben aller Menschen zu übernehmen.

Diese „Humanität der Mitmenschlichkeit“ (Karl Barth) ist somit in allen Lebensphasen zu stärken. Das ist eine eminente Herausforderung angesichts einer alternden sowie von Einsamkeit und psychischen Krisen stärker als in früheren Zeiten geprägten Gesellschaft. Hier sind die Kirchen und speziell die seelsorgliche Arbeit in besonderer Weise gefragt.

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen Feststellung des Wortlautes durch die Kirchenleitung!

[www.evangelisch-in-westfalen.de](http://www.evangelisch-in-westfalen.de)

Eine gesetzliche Neuregelung des assistierten Suizids ohne wirksame Suizidprävention ist vor diesem Hintergrund abzulehnen. Viele Menschen durchleben periodisch ernste psychische Krisen und auch suizidale Phasen, ohne dass ein manifester Sterbewunsch vorliegt. Dementsprechend sind zeitnah erreichbare Einrichtungen der Krisenintervention und eine entsprechende psychotherapeutische oder psychiatrische Versorgung sicherzustellen. Das ist gegenwärtig vielfach nicht der Fall. Menschen benötigen gerade in Krisensituationen eine verlässliche Infrastruktur, die dringend weiterentwickelt werden muss. Auch Kirchen und Diakonie sind hier herausgefordert, mit entsprechenden Angeboten dazu beizutragen.

Der Mensch als Person ist nicht nur Beziehungs-, sondern darin auch Freiheitswesen. Die Freiheit zum eigenen Überlegen, Urteilen und Handeln betrifft auch seinen persönlichen Lebensbereich und die Frage, wie er leben und sterben will. Ohne die Freiheit des Subjekts wären auch der Verantwortungsbegriff und die Gestaltung von respektvollen Sorgebeziehungen untereinander nicht denkbar. Weil menschliches Leben immer auch gefährdetes, vorläufiges und manchmal leidvolles Leben ist, kann es Situationen geben, in denen Menschen ihr Leben nicht mehr aushalten können und ihnen keine Hilfe mehr zuteilwerden kann, die diesen Zustand ändern könnte. Es gehört daher zu der unbedingt verliehenen Würde des Menschen, seinem Personsein, dazu, sein Leben und Sterben zu bewerten. Dies steht nur der einzelnen Person selbst zu.

Kein Mensch, der trotz aller fürsorgenden Begleitung durch andere Menschen keine Kraft und Zuversicht mehr hat, kann gegen seinen Willen zum Leben gezwungen werden. Das bedeutet, dass die Entscheidung zum assistierten Suizid aus evangelischer Perspektive verantwortlich als persönliche Gewissensentscheidung getroffen werden kann.

Ethisch ist sie als Grenzfall zu bewerten, der eintritt, wenn alles Menschenmögliche an Zuwendung, Sorge und freien Entfaltungsmöglichkeiten ausgeschöpft ist und menschliches Handeln buchstäblich an seine Grenzen stößt. Eine Normalisierung des assistierten Suizids als eine Form des Sterbens unter anderen wird aus diesen Gründen von der EKVW entschieden abgelehnt.

Im Blick auf eine gesetzliche Neuregelung des assistierten Suizids ist dafür Sorge zu tragen, dass besonders gefahrenträchtige Erscheinungsformen der Suizidbeihilfe nach wie vor strafrechtlich verfolgt werden können. Das können beispielsweise solche Formen der Suizidhilfe sein, die aus bloßem Gewinnstreben in grob anstößiger oder gar anpreisender Art und Weise für eine Suizidhilfe werben und damit auf die autonome Willensentscheidung der Suizidwilligen Einfluss zu nehmen suchen. Wenn in der Öffentlichkeit eine Haltung propagiert wird, die das Leid aus dem Leben ausklammert und das menschliche Leben rein utilitaristisch kalkuliert, steht dies im Widerspruch zum biblischen Menschenbild, aber auch zum grundgesetzlich verpflichtenden Schutz des menschlichen Lebens (Art. 2,2 GG). Daher ist es aus der Sicht der EKVW eine Minimalforderung, entsprechend gefahrenträchtige Formen des assistierten Suizids unter Strafe zu stellen.

Seelsorger:innen sind gerufen, Menschen beratend, begleitend und ohne moralisches Urteil auch im Grenzfall des assistierten Suizids beizustehen. Sie sollen nicht an der Durchführung beteiligt sein, aber frei entscheiden dürfen, Menschen auch in diesen Fällen bis zum Ende nicht allein zu lassen. Besondere liturgische Formulare und Riten sind für diesen Fall weder notwendig noch sinnvoll, eine rituelle Gestaltung von Tod und Sterben in Abschieds- und Trauerfeiern ist mit den vorhandenen Formen auch im Falle des assistierten Suizids gut möglich.

Eine bevorstehende gesetzliche Neuregelung des assistierten Suizids bedeutet für diakonische Einrichtungen eine neue Herausforderung. Die einzelnen diakonischen Träger von Pflege- und Gesundheitseinrichtungen müssen sich zu der Frage, ob oder wie ein assistierter Suizid innerhalb ihrer Institutionen möglich ist, verhalten. Inwiefern über Klauseln in Bewohner:innenverträgen ein assistierter Suizid sowie in Arbeitsverträgen bzgl. der Mitwirkung des Personals an assistierten Suiziden innerhalb der Einrichtungen auszuschließen ist, bedarf der juristischen Prüfung, insbesondere einer Klärung des kirchlichen Arbeitsrechts. Für den Fall, dass es eine rechtliche Möglichkeit für diakonische Einrichtungen geben sollte, assistierten Suizid unter Berufung auf Artikel 4 Grundgesetz (Religionsfreiheit) unabhängig davon, wer ihn durchführt, kategorisch auszuschließen, muss die EKVW prüfen, ob sie sich diese restriktive Position zu eigen machen will. Von den Überlegungen dieses Papiers ausgehend, in dem assistierter Suizid als ethischer Grenzfall und insofern verantwortbare Gewissensentscheidung bewertet wird, empfiehlt sich dies nicht. Assistierte Suizide in diakonischen Einrichtungen sind in einem möglichst geschützten, individuellen Rahmen ohne eine kommunikative Innen- oder Außenwirkung sowie durch externe Mitwirkende durchzuführen. Die Einrichtungen sollen dafür Sorge tragen, dass andere Bewohner:innen möglichst nicht mit der Durchführung assistierter Suizide konfrontiert werden. Daher sollen sich diakonische Einrichtungen frühzeitig mit diesen Fragen und einer möglichen Praxis auseinandersetzen, wobei das Recht ihrer Mitarbeitenden, in keiner Weise mit einem assistierten Suizid befasst sein zu müssen, unbedingt zu wahren ist. Grundlegend für evangelische Einrichtungen ist eine lebensfördernde Kultur, die das Sterben-Lassen als Teil des geschöpflichen Lebens einschließt.

Die Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche von Westfalen